

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 8

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

regionen einzudringen. Einige Trümmer der „Jeannette“, eines Schiffes, welches 1881 vom Eise zerdrückt wurde und die durch das Eis an die Ostküste von Grönland getrieben wurden, gaben ihm den Gedanken ein, dass eine Meeresströmung vom Berings-Meer über den Pol nach dem Atlantischen Ozean gehe. Er liess ein eigentümlich gebautes Schiff, die „Fram“ bauen, welches besonders geeignet war Eispressungen zu widerstehen, verwendete auf Ausrüstung und Verproviantierung desselben die grösste Sorgfalt und fuhr mit demselben, begleitet von 12 Gefährten, nach dem Eismeere. Östlich von Kap Tscheliuskin liess er das Schiff im Meere einfrieren und von der Strömung des Meeres nordwärts treiben. Das Schiff widerstand den fürchterlichen Eispressungen des Winters. Die neue Konstruktion hatte sich erfolgreich bewährt. Die endlos lange Polarnacht verschwand. Der folgende Sommer brachte keine grosse Abwechslung. Eine zweite Polarnacht folgte. In dieser traf Nansen die Vorbereitung, nur von einem Gefährten begleitet, mit Hunden und Schlitten weiter gegen den Nordpol vorzudringen. Im März 1895 verlässt Nansen (nach Übergabe des Schiffskommandos an Kapitän Sverdrup) die „Fram“. Mit Schlitten und Schneeschuhen geht es über das Eis, über die Spalten, Eisberge und Schluchten. Ein Zughund nach dem andern musste geschlachtet werden, um den übrigen zum Futter zu dienen; schliesslich mussten Nansen und sein Gefährte Lieutenant Johansen die Schlitten, die ihre Lebensmittel, Munition, Zelte und Boote enthielten, selbst ziehen. Immer schwieriger wurde das Eis, Eisbärenfleisch war ihre einzige Nahrung, Wallrossspeck ihr einziges Heizmaterial. Der dritte Winter kam. Die Forscher mussten die lange Polarnacht in engen Eishöhlen verbringen. Die Chronometer waren stehen geblieben; die Orientierung fehlte, bei der Weiterwanderung glaubten sie sich allein in einem unbekanntem Lande, weitab von allen Menschen. Da plötzlich hören sie Hundegebell, bald darauf trafen sie den Engländer Jackson, der mit einer grossen Expedition im Begriffe war Franz-Joseph-Land zu durchforschen. Man kann sich vorstellen, mit welcher Freude die beiden, die sich bereits für verloren hielten, den Engländer begrüßten. Dieser kleidete, speiste und erquickte dann die halbverhungerten, rauchgeschwärzten Abenteurer. Am 13. August 1896 traf Nansen wieder in Norwegen ein und wunderbarerweise nur 8 Tage nach ihm die „Fram“. Alle 13 Genossen haben frisch und munter wieder das Vaterland erreicht.

Über die Reise der „Fram“, nachdem Nansen das Schiff verlassen hatte, berichtet Kapitän Sverdrup. Seine Erzählung steht der Nansens würdig zur Seite. Das Schiff nahm den ihm von

Nansen vorgezeichneten Weg. Es hatte dabei grosse Schwierigkeiten zu überwinden. Es hat einen Eispanzer in einer Länge von 300 Kilometer durchbrechen müssen, dieses ist mit teilweiser Anwendung von Schiessbaumwolle gelungen.

In neuerer Zeit ist vielfach die Frage aufgeworfen worden, ob Nansen richtig gehandelt habe, die „Fram“ ihrem Schicksal zu überlassen und seinen gewagten Zug nach dem Norden zu unternehmen. Man kann darüber verschiedener Ansicht sein. Aber jedenfalls gehörte viel Mut dazu, die Schlittenreise über das eisbedeckte Meer ins Ungewisse zu unternehmen.

Ausstattung des Buches, Druck, Papier, Abbildungen und Karten entsprechen, wie man es bei einem Werke, welches im Brockhaus'schen Verlag erscheint, nicht anders erwarten kann, allen Anforderungen.

Auf den entfernteren Nutzen des Buches haben wir oben hingewiesen.

Überdies kann als angenehme und fesselnde Unterhaltungslektüre Nansens „In Nacht und Eis“ den Offizieren und ihren Familien bestens empfohlen werden. Die arktischen Expeditionen lesen sich ganz angenehm am Teetisch im gut erleuchteten und erwärmten Salon.

Über Befehlgebung bei unsern Manövern. An Beispielen aus den Truppenzusammenzügen 1896 und 1897 erläutert von Ulrich Wille. Mit zwei Karten. Zürich 1897, Buchdruckerei Emil Cotti's Witwe. gr. 8° 89 S. Preis Fr. 1. 60.

Die Studie ist ungemein lehrreich. Die kritischen Bemerkungen mögen für Einzelne unangenehm sein, aber gegen ihre Richtigkeit lässt sich nach unserer Ansicht nichts einwenden. Wenn alle Jahre eine solche Besprechung über Anlage, Leitung und Ausführung der Manöver erschienen wäre, würden bei uns in beiden Beziehungen grosse Fortschritte gemacht worden sein. Die Broschüre ist aller Beachtung von Seite der höheren Offiziere und des Generalstabes wert. Man kann zwar sagen: „Kritisieren ist leichter als es besser machen.“ Dieses ist erfahrungsgemäss oft nicht ganz unrichtig. Schon aus diesem Grunde ist zu wünschen, dass dem Herr Verfasser, dessen Name bei uns und im Auslande bekannt ist, bald Gelegenheit gegeben werde, nicht nur zu sagen, sondern auch zu zeigen, wie man bei den Manövern verfahren müsse.

Eidgenossenschaft.

— (Unzulässigkeit der Verhängung von Geldbussen in Fällen von Dienstversäumnis.) (Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone, vom 18. November 1897.) Es ist zu unserer Kenntnis gelangt, dass in einigen Kantonen Militärpflichtige wegen Dienstversäumnis neben

der Arreststrafe auch noch mit Geldbusse bestraft werden. Wir haben über die Frage der Zulässigkeit solcher Bussen das Gutachten des eidg. Justiz- und Polizeidepartements eingeholt und gelangen in Übereinstimmung mit demselben zu dem Schlusse, dass die Verhängung von Geldbussen in Fällen der erwähnten Art unzulässig ist.

Offenbar fusst die Praxis, neben der Arreststrafe auch Geldbussen zu verhängen, auf Art. 190 des eidg. Militärstrafgesetzbuches vom 27. August 1851, welcher in seinem Schlusssatz sagt, dass es den Kantonen frei stehe, „anstatt der im gegenwärtigen Gesetzbucho vorgeschriebenen Ordnungsstrafen und neben denselben Geldbussen eintreten zu lassen“. Allein dieser Satz bezieht sich nur auf den vorhergehenden, nach welchem es „den Kantonen überlassen bleibt, die Übertretung ihrer Gesetze und Verordnungen betreffend die Militärorganisation mit Strafe zu bedrohen und die Behörden, welche die Strafe auszusprechen haben, zu bezeichnen“. Die Verletzung eidgenössischer Gesetze oder Vorschriften wird in Art. 190 des Militärstrafgesetzes nicht behandelt, für sie galt Art. 2 dieses Gesetzes, wonach „gegen Verbrechen sowohl als gegen Ordnungsfehler nur die durch das Gesetz angedrohten Strafen anwendbar sind“.

Dieser Art. 2 ist allerdings durch Art. 220 der Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 aufgehoben worden, aber nicht in der Meinung, dass der in demselben niedergelegte Rechtssatz nun nicht mehr gelten solle, sondern wohl weil man ihn angesichts des Art. 20 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 für überflüssig hielt. Durch diesen letztern wurde die Gesetzgebung über das Heerwesen als Sache des Bundes erklärt und verblieben den Kantonen nur die Ausführung der bezüglichen Gesetze innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Grenzen.

Für Dienstversäumnis Wehrpflichtiger kommen in Betracht die Art. 97 und 166, Ziffer 1 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 und, wenn Art. 166 Ziffer 1 zur Anwendung gebracht wird, wie Art. 167 ff. desselben Gesetzes mit Bezug auf die anzuwendenden Strafen. Unter diesen Strafen ist Geldbusse nicht zu finden, und es folgt daraus, dass in Fällen von Dienstversäumnis auf Geldbusse, nach dem allgemein gültigen Rechtssatze „nulla poena sine lege“ nicht erkannt werden darf.

Diese Fälle sind nicht zu verwechseln mit denjenigen, für welche durch besondere Verordnungen des Bundesrates Geldbusse vorgesehen ist, wie dies in der Verordnung über die Führung der Militärkontrollen und der Dienstbüchlein vom 23. Mai 1879, durch die Verordnung betreffend die Waffenkontrollen der Divisionen vom 20. Januar 1885, durch die Verordnung vom 29. Oktober 1875 betreffend das Tragen von Uniformen u. s. w. geschehen ist. Ebenso rechnen wir nicht dahin Erlasse, welche die Kantone gegen die Übertretung ihrer Gesetze und Verordnungen gestützt auf Art. 190 des Militärstrafgesetzes im Rahmen der Bundesverfassung von 1874 etwa noch erlassen oder aufrecht erhalten können.

Wir stellen nur fest, dass, wenn der Thatbestand des Art. 97 des Militärstrafgesetzes vorliegt und dieser Artikel oder Art. 166 Ziffer 1 des Militärstrafgesetzes anzuwenden sind, es nicht zulässig erscheint, mit oder ohne Freiheitsstrafe Geldbusse zu verhängen.

Im Interesse einer übereinstimmenden Rechtsprechung und weil wir in Beschwerdefällen veranlasst wären, solche Bussurteile aufzuheben, laden wir Sie ein, künftighin im Sinne der vorstehenden Auseinandersetzungen zu verfahren.

(M. V.-Bl. Nr. 9.)

— (Über die Ausbildung der Artillerieoffiziere) brachte kürzlich die „N. Z. Z.“ folgende Notiz: „Da die praktische Ausbildung der jungen Lieutenants der Artillerie noch sehr viel zu wünschen übrig lässt, sollen die Aspiranten künftig in erster Linie zu Unteroffizieren ausgebildet werden, wie dies bei der Infanterie und beim Genie bereits jetzt der Fall ist. Die Dienstdauer zum Erwerb des Offiziersbrevets ist bei der Infanterie weit aus grösser, als bei der Artillerie, weshalb der Zudrang zur Artillerie ein so starker ist, während die Infanterie Mühe hat, die nötige Zahl junger Leute zu finden, um das Offizierscadre vollständig zu erhalten. Die Aspiranten der Artillerie werden also künftig ausser der Offiziersbildungsschule noch eine Unteroffiziersschule bestehen müssen, sofern die Bundesversammlung den nötigen Kredit von 104,000 Fr. bewilligt. Bei der Kavallerie muss das auch noch kommen. Um die Artillerielieutenants ferner im Schiessen auszubilden, sollen dieselben im weitem künftig gehalten sein, ausnahmslos einen Schiesskurs zu machen.“

Herr Oberst Wille, der unserem Militärwesen noch immer die grösste Aufmerksamkeit widmet, hat den Gegenstand in zwei Artikeln der „Limmat“ besprochen. Diese Artikel sind ganz oder auszugsweise in mehreren Zeitungen abgedruckt worden. Hr. W. teilt die Ansicht nicht, dass durch die gründlichere Ausbildung zum Unteroffizier die Tüchtigkeit des Artillerieoffiziers gefördert würde. Er sagt u. A. in dem ersten der genannten Artikel: „Gerade das Gegenteil ist der Fall und der einzige Vorteil: mehr Tage Dienst, bevor einer Offizier wird, wird mehr als aufgewogen durch die andern unabänderlichen Nachteile.“

Dass der Maschineningenieur nicht aus dem Schlossermeister herauswächst, das ist etwas, das jedermann begreift; aber dass das Gleiche zutrifft auf Offiziere und Unteroffiziere, das will man nicht begreifen.

Der Wirkungskreis von Offizier und Unteroffizier ergänzen einander, einer ist dem andern nötig, aber deswegen sind sie doch grundverschieden und nicht einmal an ihren Grenzen greifen sie ineinander über. Es kann einer in seiner Charge — als Offizier wie als Unteroffizier — ganz Vortreffliches leisten ohne von der andern mehr als nur Oberflächliches, für deren Ausfüllung Ungenügendes, zu verstehen. Deswegen muss auch bei sachkundiger Leitung des Ausbildungsgangs, die Ausbildungsmethode der Offiziers- und der Unteroffiziersschulen grundverschieden sein. In beiden Schulen werden vielfach die gleichen Materien gelehrt, aber von ganz verschiedenem Standpunkte aus und auf ein ganz anderes Ziel hin. Die Unteroffiziersschule hat gerade so gut wie die Offiziersschule etwas Ganzes, etwas Fertiges und Abgeschlossenes zu Stande zu bringen. Deswegen kann sie auch niemals als Vorschule für die andere aufgefasst und betrieben werden, wenn man nicht nach Art der Dilettanten den Unteroffizier gleichzeitig zu wenig und zu viel lehren will.

Ist man der Ansicht, dass die Ausbildung des Offiziers ungenügend sei, dass etwas für Vermehrung der praktischen Tüchtigkeit geschehen müsse und ergreift dafür als geeignete Massregel die Vermehrung seiner Kenntnisse und Fertigkeiten in dem, was dem Unteroffizier obliegt, so erreicht man das Gegenteil vom Gewollten, man verringert das allgemeine Niveau der Tüchtigkeit des Offizierkorps.

Damit, dass der Offizier grössere Sicherheit und Routine im Anschirren und im Packen, im Betriebe des inneren Dienstes und in ähnlichen Obliegenheiten des Unteroffiziers erhält, damit wird er kein besserer Offizier vor der Front und kein besserer Führer im Gefecht. Es ist ein gewaltiger Irrtum, zu glauben, dass er da-

durch dem Soldaten näher gebracht wird. Wenn es der Fall wäre, so könnte es nur auf die unrechte Art sein. Der gemeine Mann hat gegenüber seinen Vorgesetzten einen wunderbar scharfen, gesunden Instinkt. Im Frieden, da kann es ihm vielleicht Spass machen, wenn der Offizier versteht, mit ihm um die Wette Stiefel zu putzen, im Krieg aber wird es anders! Der Soldat wird immer grösseres Vertrauen zu dem Offizier haben, der von dem Dienstkreis des Soldaten und Unteroffiziers wenig versteht, aber mit Sicherheit, mit Überlegung und Entschlossenheit befiehlt und führt.

Dadurch, dass man die eigentliche Fachausbildung des Offiziers nicht in einem entsprechend hohen Masse vertieft und vervollkommenet, aber die Tüchtigkeit des Offiziers in dem unter ihm liegenden Wirkungskreis vermehrt, wird der Offizier verleitet, den Schwerpunkt seiner Stellung und seiner Thätigkeit auf jenem unter ihm liegenden und ihm gar nicht zukommenden Gebiete zu suchen.

Und damit sind wir an einem der Krebschäden unseres Wehrwesens angekommen, der wahrlich nicht noch weiter vermehrt werden darf.“

Die „Limmat“ hat über den gleichen Gegenstand, „die Ausbildung der Offiziere“, noch einen zweiten Artikel gebracht. Wir wollen auch diesen vollinhaltlich bringen und werden uns erlauben, an anderer Stelle einige Betrachtungen darüber anzustellen. In dem zweiten Artikel wird gesagt:

„Die Signatur des Betriebes unseres Wehrwesens ist, dass immer der Höhere in den Kompetenzkreis seiner Untergebenen hineingreift. Man meint förmlich, man vergehe sich, man dürfe als faul und nachlässig angesehen werden, wenn man seinen militärischen Untergebenen die ihrer Stellung gebührende Selbständigkeit und Verantwortlichkeit gewährt. Die Folge solcher Bevormundung ist immer die Erziehung von Untergebenen, die keine Selbständigkeit und Verantwortlichkeit verdienen, die ihren Trieb zur Initiative zum Unrechten benutzen.

Für ihre fachmännische Berufsausbildung als Offiziere, für ihre Erfahrung und Sicherheit in ihrem eigenen Dienstkreis sind unsere Offiziere von Alters her schon viel zu vollkommen und zu umfassend im Wirkungskreis der unter ihnen stehenden Unteroffiziere ausgebildet. Hatte dies auch zuerst seinen Grund in einer etwas unklaren Vorstellung früherer Zeiten über Offiziersausbildung*), so hatte es damals doch auch seine Berechtigung, weil mangels berufsmässiger Ausbildung ein seiner Stellung gewachsenes Unteroffizierskorps in unserer Armee fehlte.

Heutzutage ist dies anders, wir haben jetzt Unteroffiziersschulen, und wir haben jetzt bei allen Waffen ein wirkliches Unteroffizierskorps.

Die Artillerie war die einzige Waffe, welche in dem Gesetz von 1874 die hierfür geeigneten Massregeln festsetzen liess und infolge dessen auch bald ein verhältnismässig vorzügliches Unteroffizierskorps besass, dem vielleicht mehr noch als den andern zielbewussten Bestrebungen die militärische Tüchtigkeit dieser Waffe, mit

*) Dass vor 24 Jahren die Brigade- und Regimentskommandanten der 1. Korporalschule in Thun den Dienst damit begannen, ihre Kenntnisse im Gewehrschultern und -Fällen durch Übung in Reih und Glied wieder aufzufrischen, erinnern wir uns noch sehr deutlich.

Es sind noch nicht viele Jahre her, dass die Stabsärzte eines Operationskurses in Bern in früher Morgenstunde durch Rechtsum und Linksum und Eins, Zwei, Drei ihre praktische Tüchtigkeit als Chefs von Ambulancen erhöhten.

der sie alle andern überragt, zuzuschreiben ist. Alle andern Waffen folgten ihr später und beginnen erst jetzt den Segen einer rationalen Ausbildung der Unteroffiziere zu spüren.

Sowie die Unteroffiziere ihrer Aufgabe gewachsen sind, ihre Stellung und deren Wirkungskreis kennen, geht es unmöglich weiter an, dass die Offiziere immer hineinregieren, die Thätigkeit der Unteroffiziere lahmlegen und deren Autorität untergraben.

Dazu aber sind unsere Offiziere nicht bloss an einzelnen Orten noch durch Tradition und durch Verlangen des höhern Vorgesetzten gezwungen, sondern sie sind selbst dazu geneigt. Dies wird immer der Fall sein, wenn der Höhere in dem unter ihm liegenden Wirkungskreis besser zu Hause ist als in dem eigenen. Dann lässt er seinen Untergebenen nicht die ihm zukommende Handlungsfreiheit und Verantwortlichkeit und begnügt sich nicht damit, strenge Pflichterfüllung zu verlangen — er glaubt, ihm helfen zu müssen. — Dass er darüber seine eigene Pflicht und die Aufgaben seiner Stellung vernachlässigt, ist in unserem Falle nicht einmal das Schlimmste. Viel schlimmer noch ist, dass der Offizier dadurch Stellung und Autorität seiner Unteroffiziere untergräbt.

Ohne tüchtige Unteroffiziere aber keine Disziplin, und ohne Disziplin keine Armee, die dieses Namens würdig ist.

Wir müssten den beabsichtigten Befehl, zur Erhöhung der praktischen Tüchtigkeit nur noch Unteroffiziere zur Offizierbildungsschule zuzulassen, als einen beklagenswerten Rückschritt bezeichnen.

Will man die Tüchtigkeit der Offiziere vermehren, und es anerkennen, dass Solches geboten ist, dann wird das dem Gewollten entgegengesetzte Verfahren sicherlich besser zum Ziele führen.

Bei der kurzen Gesamtzeit, die wir zur Ausbildung unserer Offiziere zur Verfügung haben, ist es eine unverantwortliche Zeitvergeudung, wenn wir die Aspiranten bloss einer abstrakten Doktrin zuliebe die ganze Rekrutenausbildung gerade so durchmachen lassen, wie den gemeinen Mann oder den zukünftigen Unteroffizier, die in diesen Dingen ausschliesslich ihren ganzen militärischen Lebensberuf finden sollen. Vom ersten Tage ihres Dienstes an sollten die zukünftigen Offiziere planvoll und zielbewusst auf ihre spätere verantwortungsvolle Stellung hin ausgebildet werden. Die Zeit, die sie mit den andern Rekruten zusammen in einer für deren Bildungsstufe geeigneten Theoriestunde verträumen, oder mit Pferde- und Siefelputzen und anderen Arbeiten des inneren Dienstes hinbringen, könnten sie anderweitig nützlicher verwenden, ohne dass ihre militärische Erziehung irgendwie deswegen vernachlässigt werden müsste. Es ist möglich, dass sie dann in diesen Dingen weniger gründlich ausgebildet werden als jetzt, aber zu tüchtigen, Vertrauen verdienenden Führern können sie dann eher ausgebildet werden. Wir wollen nicht, dass diese „Herrensöhnchen“ es besser haben sollen, als die andern, aber wir wollen, dass sie besser, d. h. zweckentsprechender ausgebildet werden.

Der spanische Republikaner Castelar sagte einmal, nicht nach Dogmen und Doktrinen dürfen die Regierungen unserer Tage handeln, einfach nützlich sein, ist ihre Aufgabe.

Wenn dies irgendwo gilt, so gilt dies für die Massnahmen zur Vermehrung der Wehrfähigkeit unseres Landes. Die Schwierigkeiten, heutzutage mit dem Milizsystem ein genügendes Wehrwesen zu erschaffen, können überwunden werden, aber sie sind so grosse, dass sie keiner Doktrin zuliebe vermehrt werden dürfen. Es gilt einfach nur das, was der Sache am nützlichsten ist.

Die beabsichtigte Massregel ist von grösserer Bedeutung als es dem oberflächlichen Beobachter erscheint. Sie hat im Sinne des eben Gesagten prinzipielle Bedeutung.

Wir selbst haben kein persönliches Interesse daran, ob sie zur Einführung kommt oder nicht. Ob unsere Armee einstmals mit Ehren besteht, dafür dürfen wir keine Verantwortung mehr tragen. Aber wir haben das Recht, auf unsere Vergangenheit aufmerksam zu machen, damit unsere Worte sine ira et studio geprüft werden.“

Die Frage: „Ist der Besuch einer Unteroffiziersschule für den künftigen Artillerieoffizier notwendig?“ soll in nächster Nummer besprochen werden.

Zürich. (Vortrag über das Schlachtfeld von Cannä.) Am 17. Januar hielt der als Nachfolger des Obersten Rothpletz sel. neugewählte Professor für Kriegswissenschaften, Oberstdivisionär Alex. Schweizer, in der allgemeinen Offiziersgesellschaft von Zürich und Umgebung einen äusserst interessanten und anziehenden Vortrag, in welchem er den Offizieren und als Gäste eingeladenen Historikern das Ergebnis seiner eigenen Studien auf dem Schlachtfeld von Cannä vorlegte. Bekanntlich herrschten lange Zeit die grössten Meinungsverschiedenheiten über den genauen Ort der Schlacht von Cannä. Nach den Ausführungen des Vortragenden, die sich auf ein gründliches Quellenstudium und eine sorgfältige Analyse auf dem Terrain selbst stützten, ist nunmehr wohl als sicher anzunehmen, dass die Schlacht auf dem rechten Ufer des Aufidus, des heutigen Ofanto, geschlagen wurde. Die Beweisführung kann als eine schlagende bezeichnet werden und es ist dies auch in der dem Vortrage folgenden Diskussion, an der sich die Herren Prof. Oberstlt. Becker, Meyer von Knonau, Thomann, Brunner und Dr. Hirzel beteiligten, zum Ausdruck gebracht worden. So konnte sich die Gesellschaft auch den Worten ihres Vorsitzenden, Hauptm. Dr. Rohrer, anschliessen, welcher den Vortragenden, der auf eine fünfzehnjährige fruchtbare Lehrthätigkeit in Generalstabs- und höhern Offizierskursen zurückblickt, nicht bloss zu dieser Studie beglückwünschte, sondern auch zu seiner Wahl als Lehrer der Kriegsgeschichte an unserer eidg. Hochschule.

Zürich. († Kommandant Karl Walder), früher Militärdirektor des Kantons und von 1869—1893 Regierungsrat, ist 77 Jahre alt in Winterthur gestorben. In der Jugend hatte er sich dem Studium der Theologie gewidmet. Später wendete er sich der Publizistik zu. 1847 wurde er Regierungs-Sekretär und im gleichen Jahre machte er den Sonderbundskrieg und zwar das Gefecht an der Schindellegi als Lieutenant mit. Im Laufe der sechziger Jahre schied er aus dem Staatsdienst und wendete sich der Gemeindeverwaltung von Unterstrass zu. 1866 wurde er Bezirksrichter von Zürich. In der demokratischen Bewegung des Kantons Ende der sechziger Jahre spielte er eine hervorragende Rolle. Er wurde Regierungsrat 1869. Anfangs ein schroffer Demokrat, wurde er nach und nach politisch gemässiger, so dass er bei den letzten Erneuerungswahlen seinen Regierungssitz nur der Unterstützung der Liberalen verdankte. 1893 trat er infolge vorgerückten Alters vom Amte zurück; seine Heimatgemeinde Oetwil wählte ihn dann in den Kantonsrat, dem er bis zu seinem Tode angehörte.

A u s l a n d.

Deutschland. (Das deutsche Offizierskorps). Nachdem die Personalveränderungen im Heere durch die Entscheidungen im Dezember für 1897 zum Abschlusse

gelangt sind, lässt sich seit dem Erscheinen der Rangliste für 1897, die mit dem Stande vom 4. Mai abschliesst, eine Übersicht der Bewegung im Offizierskorps gewinnen. In den nachstehenden Angaben ist das württembergische Armeekorps mit einbegriffen, weil es mit Bezug auf die Beförderungen mit dem preussischen Heere ein einheitliches Ganzes bildet. In dem erwähnten Zeitraum schieden aus dem Offizierskorps im ganzen 496 Offiziere aus, davon 446 durch Verabschiedung und 50 durch Tod, wovon auf die Generalität 50 Verabschiedungen und 4 Todesfälle, auf die Stabsoffiziere 132 Verabschiedungen und 6 Todesfälle kommen. Die einzelnen Chargen und Waffen sind in folgender Weise an den Abgängen beteiligt, wobei die Todesfälle jeweilen in Klammern beigesezt sind. Es schieden in dem Zeitraum von acht Monaten aus: Generale 3 (2); Generalleutenants 9, Generalmajors 38 (2); ferner an Obersten: der Infanterie 15 (1), Kavallerie 7, Feldartillerie 5, Fussartillerie 2, Ingenieure 4; Oberstleutenants: der Infanterie 9, Kavallerie 3 (1), Feldartillerie 2, Fussartillerie 1, Ingenieure 0 (1), Train 1, Gendarmerie 3; Majors: der Infanterie 48, Kavallerie 15, Feldartillerie 10 (2), Fussartillerie 3, Ingenieure 3, Gendarmerie 0 (1); Hauptleute, bezw. Rittmeister: der Infanterie 48 (6), Kavallerie 8 (4), Feldartillerie 8 (1), Fussartillerie 2, Ingenieure 3, (1) Train 2, Zeugoffiziere 5, Feuerwerks-offiziere 2; Premierleutenants: der Infanterie 24 (7), Kavallerie 12 (1), Feldartillerie 6 (1), Fussartillerie 2, Ingenieure 3 (1), Train 1 (1), Zeugoffiziere 0 (1), Feuerwerksoffiziere 1; Sekondleutenants der Infanterie 58 (9), Kavallerie 31 (3), Feldartillerie 12 (4), Fussartillerie 6, Ingenieure 5, Train 3, Zeugoffiziere 1, Feuerwerksoffiziere 1. Unter den Ausgeschiedenen befinden sich 20 Offiziere, von denen ein Major zum Oberkommando der Schutztruppe, 7 Offiziere nach Afrika und 12 Offiziere zur Marine-Infanterie übertraten. Davon entfallen auf die Schutztruppe für Afrika 2 Hauptleute und 4 Sekondleutenants der Infanterie, sowie ein Sekondleutenant der Feldartillerie; auf die Marine-Infanterie von der Infanterie 2 Premier- und 5 Sekondleutenants, von der Feldartillerie ein Premierleutenant, von der Fussartillerie ein Premier- und ein Sekondleutenant, von den Ingenieuren ein Hauptmann und ein Premierleutenant. Hierbei sind die für die Kiau-tschau-Bucht überwiesenen Offiziere des Landheeres bereits mitberücksichtigt. Ausser den Angeführten verlor die Armee noch durch den Tod zwei Regimentschefs und drei à la suite stehende Generale. Neu besetzt wurden: zwei Generalkommandos (Gardekorps und IV. Armeekorps), die Stelle als Chef der Landgendarmerie, 11 Divisionen, eine Fussartillerie-Inspektion, 26 Infanterie-, 14 Kavallerie-, 6 Feldartillerie-, 2 Fussartillerie-Brigaden, je eine Ingenieur- und Pionier-Inspektion 2 Oberquartiermeister, eine Inspektion der technischen Institute, ferner an Regimentskommandeurstellen 37 Infanterie-, 25 Kavallerie-, 9 Feldartillerie-, 5 Fussartillerie-Regimenter, 4 Festungsinspektionen, ein Kommando der Pioniere, ein Eisenbahnregiment, eine Direktion der Militär-Eisenbahn, eine Hauptkadettenanstalt, eine Kommandantur, 4 Chiefs des Generalstabes bei Armeekorps und ein Abteilungschef im grossen Generalstabe.

(M. N. N.)

Deutschland. (Der Rücktritt des Generalinspektors des Militärerziehungs- und Bildungswesens General der Infanterie v. Kessler), ist infolge seines Abschiedsgesuches genehmigt worden. Derselbe wurde zur Disposition und gleichzeitig à la suite des Kadettenkorps gestellt. Die „Post“ berichtet: General Alfred von Kessler ist 1833 zu Luxemburg geboren. Im Kadettenkorps erzogen, kam er 1851 als Sekondleutenant ins Ingenieurkorps, wurde